

## Wichtige Informationen zum Legalisierungsverfahren für urkundliche Dokumente

### Voraussetzungen

Alle urkundlichen Dokumente, wie zum Beispiel:

- Vollmachten (Power of Attorney)
- Agenturverträge (Agency Agreements)
- Handelsregistrauszüge
- Notarielle Beglaubigungen

müssen vom Präsidenten Ihres zuständigen Landgerichts vorbeglaubigt werden.

Bei juristischen Dokumenten (Vollmacht, Vertrag) muss zuvor eine Unterschriftsbeglaubigung bei einem Notar vorgenommen werden.

Jedes Dokument muss separat durch die zuständige Behörde beglaubigt werden. Sammeldokumente (auch wenn amtlich zusammengefügt) werden nicht legalisiert.

Handelsregistrauszüge müssen sowohl vom zuständigen Amts- als auch Landgericht vorbeglaubigt werden. Alternativ kann ein Auszug aus dem Handelsregister durch einen Notar eingeholt werden, welcher den Auszug beglaubigt. Anschließend muss die Unterschrift/das Siegel des Notars vom zuständigen Landgericht überbeglaubigt werden.

Alle Dokumente müssen vor der Legalisierung in der Botschaft sowohl vom **Bundesverwaltungsamt** als auch von der **Ghorfa** vorbeglaubigt werden.

### Folgende Unterlagen werden benötigt:

- **Zu beglaubigendes Dokument im ORIGINAL**
- **Zwei s/w Kopien pro zu beglaubigendem Dokument**  
**Sollen von einem Dokument zusätzliche Ausfertigungen legalisiert werden, ist pro zusätzlichem Dokument je eine zusätzliche Kopie beizufügen**  
**Beispiel: 1 Vertrag in 2-facher Ausfertigung = 3 Kopien**

### Bearbeitungsdauer:

Die Bearbeitungszeit inkl. Einholung der Vorbeglaubigung der Ghorfa beträgt in der Regel ca. zwei Wochen. Eine Expressbearbeitung ist nicht möglich.

### Konsulargebühren:

Verträge	je 25,-€
Handelsregistrauszüge	je 5,-€
Vollmachten	je 13,-€